



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2012

Nr. 12

Rostock, 15. 03. 2012

---

Erste Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft vom 22. Februar 2012

## **Erste Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock**

vom 22. Februar 2012

Gemäß § 27 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) erlässt die Studierendenschaft der Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 17. Februar 2009:

### **Artikel 1**

Die Anlage 5 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 11. Februar 2009 wird wie folgt gefasst:

#### „Anlage 5 – Mitarbeit im StuRa und AStA

- (1) Eine Mitarbeit im StuRa oder AStA nach § 19 Absatz 2 der Finanzordnung wird durch einen privatrechtlichen Vertrag begründet. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Für die Studierendenschaft unterzeichnet die oder der AStA-Vorsitzende den Vertrag; er wird außerdem von der administrativen Geschäftsführerin oder dem administrativen Geschäftsführer mitgezeichnet. Gemäß § 19 Absatz 4 der Finanzordnung bedarf eine Mitarbeit der dort genannten Personen aus dem StuRa und dem AStA der Zustimmung des StuRa.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Studierende der Universität Rostock sein. Über Ausnahmen entscheidet der StuRa.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Grundlage eines Arbeitsvertrages eingestellt und erhalten eine angemessene, vom StuRa festgesetzte Vergütung bis zu einer Maximalhöhe von € 12,00 brutto inklusive Lohnnebenkosten pro Stunde. Protokollantinnen und Protokollanten erhalten zusätzlich einen Pauschalbetrag pro Protokoll inklusive Abgaben des Arbeitgebers von € 20,00 für die Nachbearbeitung von AStA-Sitzungen und € 30,00 für die Nachbearbeitung von StuRa-Sitzungen.
- (4) Die Bürodienstleistenden werden durch den AStA bestimmt und vom StuRa bestätigt. Sie unterliegen bezüglich ihrer Mitarbeit im AStA der Schweigepflicht. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere Annahme von Anträgen an AStA oder StuRa, Annahme und Bearbeitung von Telefon- und E-Mailanfragen, Erfassung der ein- und ausgehenden Post. Weitere Tätigkeitsbereiche werden nach Absprache mit der administrativen Geschäftsführung im Arbeitsvertrag festgehalten.
- (5) Die Protokollführerinnen und Protokollführer werden von dem Organ der Studierendenschaft bestimmt, dessen Sitzung sie protokollieren, und durch den StuRa bestätigt. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Erstellung eines Verlaufsprotokolls und die Erfassung der Anwesenheitslisten.
- (6) Die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter werden vom StuRa bestimmt. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den im konkreten Projekt zugewiesenen Aufgaben.
- (7) Die Veranstaltungsmitarbeiterinnen und Veranstaltungsmitarbeiter werden von der jeweiligen Referentin oder dem jeweiligen Referenten bestimmt und dem StuRa zur Kenntnis gegeben. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den im konkreten Projekt zugewiesenen Aufgaben.

- (8) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die oder der AStA-Vorsitzende. Im Folgenden wird geregelt, wer den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter Weisungen für ihre Tätigkeiten erteilen darf:
1. Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter für die Bürodienstleisterinnen und Bürodienstleister ist die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer. Für die Lohnbuchhaltung und die Kassenverwaltung ist außerdem das Finanzreferat zuständig. Dies gilt auch für alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die die Arbeitsabläufe des Finanzreferats betreffen.
  2. Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter für die Protokollführerinnen und Protokollführer ist, je nach Tätigkeitsbereich, entweder die StuRa-Präsidentin oder der StuRa-Präsident oder die oder der AStA-Vorsitzende.
  3. Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter ist, je nach Zuordnung, die jeweilige Referentin oder der jeweilige Referent oder die oder der AStA-Vorsitzende.
  4. Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Veranstaltungen ist die jeweilig verantwortliche Referentin oder der jeweilig verantwortliche Referent.“

## **Artikel 2**

Die Erste Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 17. Februar 2009 wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentINNenrates der Universität Rostock vom 25. Januar 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 22. Februar 2012.

Rostock, den 25. Januar 2012

Sarah Grote  
AStA-Vorsitzende

Rostock, den 22. Februar 2012

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck

